

WA1-ÖWG-33024/242-2018

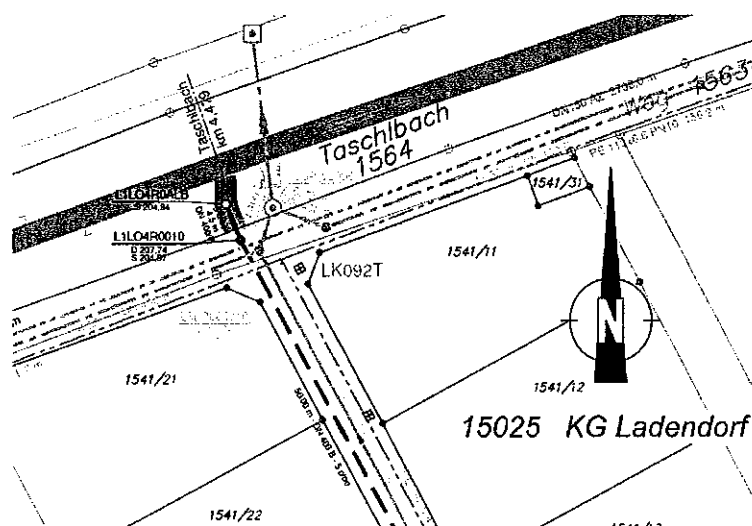
Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer **Abwasserbeseitigungsanlage - Siedlungserweiterung Schubertstraße IV**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes und der **Marktgemeinde Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, 2126 Ladendorf**, als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister.

I.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer **Abwasserbeseitigungsanlage** auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen **Grundstück Nr. 1564, EZ 516, Katastralgemeinde Ladendorf**, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes (beiliegend) in folgendem Umfange zu:

Errichtung eines rechtsufrigen Auslaufbauwerkes [RW-Strang L1LOR40, DN 400] in den „Taschlbach“, auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 1563, KG Ladendorf, zur Einleitung von Niederschlagswasser.



Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden, besonderen Bedingungen.

Besondere Bedingungen:

- **Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Rohreinmündung unter 45° in Fließrichtung zu erfolgen hat.**
- **Die böschungsgleiche Ausführung des Rohrkopfes mit entsprechender Steinwurfsicherung (in Beton verlegt) ist bis zur Gerinnesohle erforderlich.**
- **Die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Vertragsnehmer.**

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassen Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsinzinses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam.

Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betreibens der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn jene Anlagen auf welche sich der Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben werden. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX.

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)

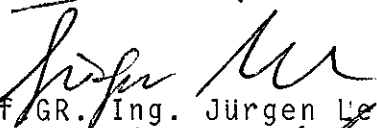
Ladendorf, am **29. Juni 2010**
Für die
Marktgemeinde Ladendorf

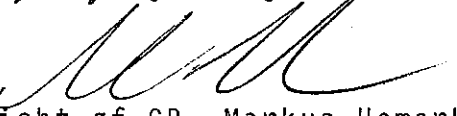
(Fuxsteiner)



Unterzeichnung gemäß
NÖ Gemeindeordnung 1973


Bgm. Thomas Ludwig


gf. GR. Ing. Jürgen Leitner


nicht gf. GR. Markus Hemerka

nicht gf. GR. Mag. David Kien

Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer	2018-3004113823215
Datum, Uhrzeit	30.04.2018 um 11:38:23

Ihre Angaben

Empfangsstelle	Amt der NÖ Landesregierung Landhausplatz 1 3109 St. Pölten
----------------	--

Auswahl

Den Antrag stellt	Vertretung einer juristischen Person
-------------------	--------------------------------------

Art der Anlage, wodurch Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen wird

Art der Anlage	kommunale/öffentliche
----------------	-----------------------

Vertretung

Name (Bezeichnung)	Team Kernstock Ziviltechniker GmbH
Vollmacht	keine Vollmacht erforderlich (zu begründen)
Kein Nachweis, da	Auftrag von Antragstellerin
Straße	Gastgebasse
Hausnummer	27
Postleitzahl	1230Wien

AntragstellerIn

Name/Bezeichnung	Marktgemeinde Ladendorf
Österr. Firmenbuchnr.	
Rechtsform	Körperschaft öffentlichen Rechts

Adresse

Straße	Kardinal Franz König Straße
Hausnummer	1

Postleitzahl	2126Ladendorf
Telefon	025752250
Fax	0257522505
E-Mail	marktgemeinde@ladendorf.at

Anlage, wodurch Grundflächen des öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen werden

Abwasserbeseitigungsanlage	nein
Wasserversorgungsanlage	nein
Regenwasserkanalisation	ja
Hochwasserschutzanlage	nein
Brücke/Steg	nein
Radweg	nein
Sonstiges	nein

Projekt - Regenwasserkanalisation

Bezeichnung des Projektes	ABA Ladendorf, Siedlungserweiterung Schubertstraße IV
Zweck des Projektes	Das gegenständliche Projekt befasst sich mit der Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Ladendorf. Es soll eine Siedlungserweiterung mit 20 Bauplätzen im östlichen Bereich von Ladendorf an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden. Die Entsorgung erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwässer werden in den Mischwasserkanalisation eingeleitet und dort zur Verbandskläranlage geleitet. Die Niederschlagswässer werden in den Taschlbach geleitet. Zur Errichtung gelangen 204 m Regenwasserkanal DN400 und 200 m Schmutzwasserkanal DN200.

Planung Regenwasserkanalisation

Planung	Die Planung erfolgte bisher ohne Einbindung der zuständigen Wasserbauverwaltung.
---------	--

Entlangführung - Regenwasserkanalisation

Das Projekt sieht Entlangführungen am Öffentlichen Wassergut vor	nein
	Entlangführungen von Kanal- oder Leitungsanlagen auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes sind detailliert zu begründen. Dabei können nur technische Gründe, nicht aber wirtschaftliche Überlegungen, maßgebend sein.
Begründung der Entlangführung(en)	

Betroffene/s Grundstück/e des Öffentlichen Wassergutes und detaillierte Beschreibung der darauf geplanten Maßnahmen

Grundstück Nummer	1564
EZ	516
Gemeinde	Ladendorf
Katastralgemeinde	Ladendorf
x - Koordinate	377816
y - Koordinate	762773,1
Name des Gewässers	Taschlbach
Beschreibung	Der Strang L1LO4R0 DN400 mündet etwa 1,13m über der Bachsohle rechtsufrig und strömungstechnisch günstig unter einem Winkel von ca. 75° zur Fließrichtung in den Taschlbach. Das Rohrende wird mit einem Böschungskopf versehen der umgebende Bereich mit einem Bruchsteinpflaster gesichert.

Bewilligung erforderlich

Eine behördliche Bewilligung ist für das Vorhaben erforderlich	ja
--	----

Bewilligungen

Baubehördliche Bewilligung	
Behörde	
Datum	
Aktenzahl	
	nein
Wasserrechtliche Bewilligung	
Behörde	BH Mistelbach
Datum	30.03.2018
Aktenzahl	
	ja
Gewerbebehördliche Bewilligung	

Behörde	- bitte auswählen -
Datum	
Aktenzahl	
	nein

Beilagen

	Technische Beschreibung
Beigelegte Inhalte	1780-12_SNW Erw. Franz R. Kunz Straße TB.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

Sonstige Beilagen

	Sonstige Beilage
Beigelegte Inhalte	
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

SONDERNUTZUNG ÖFFENTL. WASSERGUT



Marktgemeinde
Ladendorf

Abwasserbeseitigungsanlage
Erweiterung Franz R. Kunz Straße
KG Ladendorf

Technischer Kurzbericht und Planunterlagen Taschlbach

Planverfasser :



TEAM KERNSTOCK Ziviltechniker
Gesellschaft mbH für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
1230 Wien, Gastgebegasse 27, Tel.: +43(1)865 95 83, Fax: DW 9, office@kernstock-zl.at, www.kernstock-zl.at



Entw.	Gan	Datum : 30.04.2018		Geschäftszahl :	Maßstab :	
Gez.	Gan			1780	sh. Plan	
Gepr.	Leh					
Ausmaß :		Ausfertigung :		Plannummer :	Korrektur :	
5 A4				12	--	

Marktgemeinde Ladendorf
Abwasserbeseitigungsanlage
Erweiterung Franz R. Kunz Straße
KG Ladendorf
Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

TECHNISCHER KURZBERICHT UND PLANUNTERLAGEN

1 Gegenstand und Umfang des Projektes

Die vorliegenden Einreichunterlagen betreffen die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut durch Teile des zu errichtenden Regenwasserkanalstrangs L1L04R0 in der Marktgemeinde Ladendorf.

Das zugrundeliegende wasserrechtliche Einreichprojekt „Marktgemeinde Ladendorf, Abwasserbeseitigungsanlage Siedlungserweiterung Schubertstr. IV, KG Ladendorf“, ausgearbeitet von der TEAM Kernstock Ziviltechniker GmbH, 1230 Wien unter GZ 1780 vom 29.03.2018 wurde bereits an die zuständige BH Mistelbach übermittelt und behandelt die geplante Erweiterung der bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage im Bereich der vorgesehenen Aufschließung Franz R. Kunz Straße (Arbeitstitel „Schubert Straße IV“).

Das gegenständliche Projekt befasst sich mit der Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Ladendorf. Es soll eine Siedlungserweiterung mit 20 Bauplätzen im östlichen Bereich von Ladendorf an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden. Die Entsorgung erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwässer werden in die Mischwasserkanalisation eingeleitet und dort zur Verbandskläranlage geleitet. Die Niederschlagswässer werden in den Taschlbach geleitet. Zur Errichtung gelangen 204 m Regenwasserkanal DN400 und 200 m Schmutzwasserkanal DN200.

2 Betroffenes Grundstück des öffentlichen Wassergutes

Marktgemeinde:	Marktgemeinde Ladendorf
Katastralgemeinde:	Ladendorf
Einlagezahl:	516
Grundstück:	1564
Flusskilometer:	4,479 km
Eigentümer:	Republik Österreich

Das betroffene Gewässer ist der Taschlbach.

3 Art und Umfang der Benützung

Der Regenwasserstrang L1LO4R0 soll die anfallenden Oberflächenwässer der geplanten Siedlungserweiterung Franz R. Kunz Straße in den Taschlbach ableiten. Der geplante Regenwasserkanal verläuft von dem im Süden gelegenen Grundstück mit der Nummer 1541/1 auf einer Länge von etwa 197 lfm, dann durch den Straßengrund mit der Gst. Nr. 1563 und schließlich auf das unter Kap. 2 genannte Grundstück der Republik Österreich Nr. 1564, auf dem ca. 3 m des Regenwasserkanalstranges vorgesehen sind. Der geplante Auslauf erfolgt bei Bachkilometer 4,479.

Das Auslaufbauwerk wird als Böschungskopf aus Beton errichtet, die Böschungen und die Bachsohle im Auslaufbereich werden durch Pflasterungen gegen Erosion geschützt. Die Einmündung des Regenwasserkanals in den Taschlbach erfolgt strömungstechnisch günstig unter einem Winkel von ca. 75° zur Fließrichtung.

Im Bemessungsfall ($r_{15,1}$) werden aus dem 3,56 ha großen Einzugsgebiet maximal 148 l/s in den Taschlbach abgeleitet.

4 Planunterlagen

Der technischen Beschreibung sind folgende Planunterlagen beigelegt:

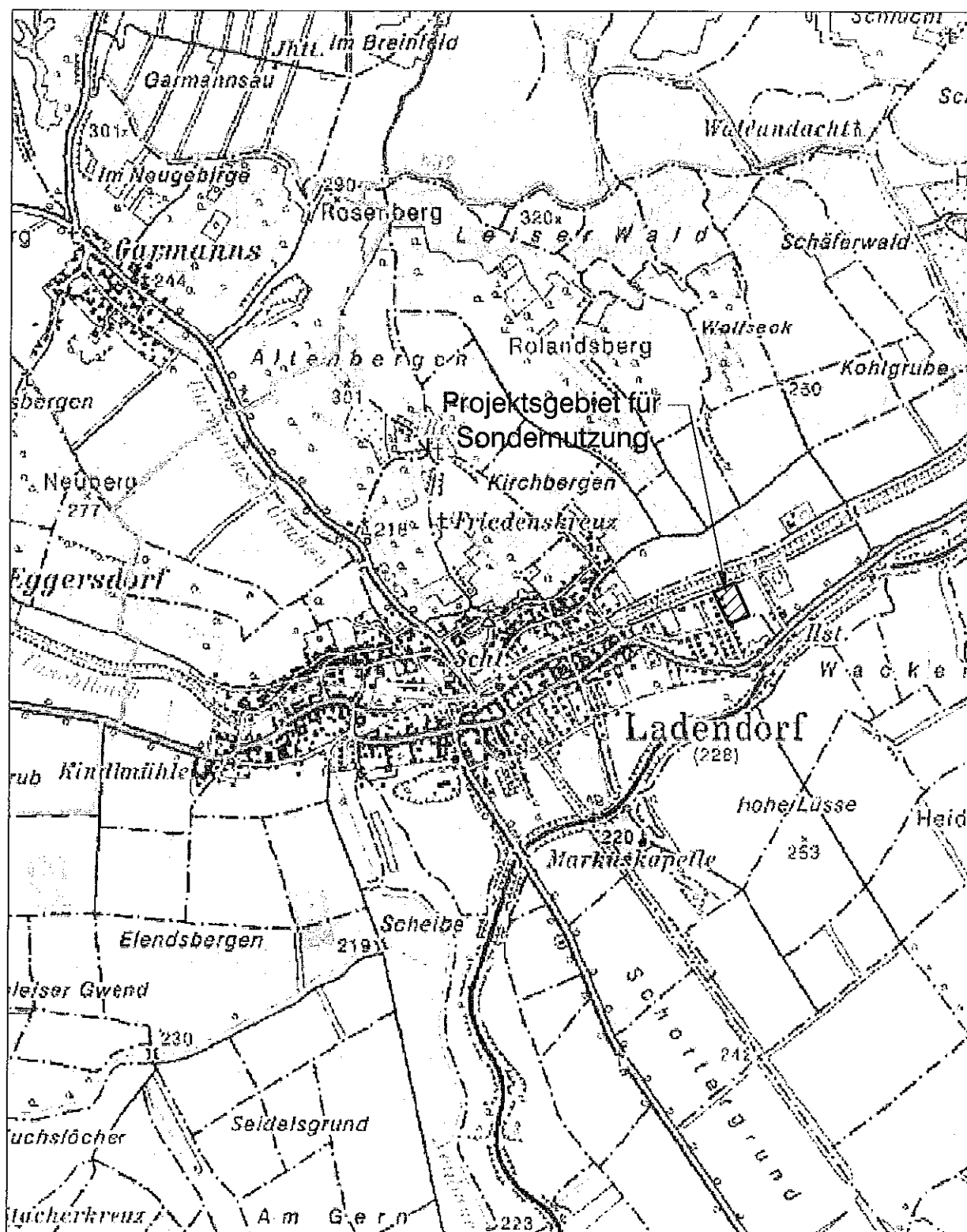
- Anhang 1: Übersichtskarte (aus dem Einreichprojekt GZ 1780/2) 1 : 25.000
- Anhang 2: Lageplan (aus dem Einreichprojekt GZ 1780/2) 1 : 500

Im Lageplan ist der Bereich der Grundbenützung rot unterlegt, mit welchem öffentliches Wassergut berührt wird.

Wien, am 30. April 2018

ÜBERSICHTSKARTE

1 : 25.000



Niederösterreich ATLAS
©Land Niederösterreich, BEV



C

An das Grundbuchsgericht:
Gemäß § 12 GrEStG wird erklärt, dass für
jeden in dieser Urkunde enthaltenen Er-
werbsvorgang eine Selbstberechnung
gem. § 11 GrEStG vorgenommen worden
ist und die Grunderwerbsteuer
gem. § 13 GrEStG abgeführt wird.

Erf.Nr.: _____

Öffentl. Notarin Dr. Regina NEUBAUER
Amtssitz: 2130 Mistelbach

Mistelbach, am _____

KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tag zwischen der **Marktgemeinde Ladendorf (Öffentliches Gut)**, vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Repräsentanten, Kardinal Franz-König-Straße 1, 2126 Ladendorf, als verkaufende Partei einerseits,

und den Ehegatten **Helmut Meißl**, geboren am 09.05.1940, und **Annemarie Meißl**, geboren am 19.05.1942, Hauptstraße 120, 2124 Oberkreuzstetten, als kaufende Partei andererseits,

abgeschlossen worden ist wie folgt:

ERSTENS: Im Grundbuch sind die nachstehenden Grundstücke mit folgendem Grundbuchsstand eingetragen:

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 15025 Ladendorf
BEZIRKSGERICHT Mistelbach

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
2563 Sonst(10) 1460

2564 Sonst(10) 4895
u.a. Gst
***** A2 *****
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde Ladendorf (Öffentliches Gut)
ADR: Kardinal Franz König Straße 1, Ladendorf 2126
a 361/1967 Eigentumsrecht (Behelfe im Z-Verfahren)
b 7029/2017 Adressenänderung
***** C *****
Dienstbarkeitsrechte hins. anderer Grundstücke
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Die Marktgemeinde Ladendorf (Öffentliches Gut) verkauft und übergibt den Ehegatten Helmut und Annemarie Meißl und diese kaufen und übernehmen von ihr zu gleichen Teilen nachstehendes Grundstück bzw. Teilfläche, eingetragen in der EZ. 520 der Katastralgemeinde 15025 L a d e n d o r f , und zwar:

1. das Grundstück 2563 Sonst(10), mit einem Flächenausmaß von 1460 m², um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 2.190,-- (zweitausendeinhundertneunzig Euro),
2. die im Teilungsplan des Dipl. Ing. Erwin Lebloch vom 16.08.2017, GZ. 10187/2017, mit Figur 1 bezeichnete Teilfläche des Grundstückes 2564 Sonst(10), mit einem Flächenausmaß von 2840 m², welche Teilfläche in das Grundstück 2562 einzubeziehen ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von€ 8.520,-- (achttausendfünfhundertzwanzig Euro),

samt allem Zubehör, mit allen Rechten und Verbindlichkeiten, mit denen die verkaufende Partei das Kaufobjekt bisher selbst besessen hat und zu besitzen berechtigt war, und es bewilligt die verkaufende Partei ohneweiters die Einverleibung des Eigentumsrechtes auf dem Kaufobjekt zugunsten der kaufenden Partei.

Festgehalten wird, dass die Widmung öffentliches Gut sowie der bestehende Güterweg von der verkaufenden Partei aufgelassen wird.

Die Vertragsparteien erklären, dass der Kaufpreis nicht unter dem gemeinen Wert bzw. Grundstückswert der kaufgegenständlichen Liegenschaft liegt.

ZWEITENS: Das Kaufobjekt wird der kaufenden Partei am Tag der Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien in den physischen Besitz und Genuss übergeben und zwar ohne Haftung für dessen Beschaffenheit und Erträgnis; die auf das Kaufobjekt entfallenden Steuern, Lasten und Abgaben hat die kaufende Partei vom Übergabstag angefangen zu bezahlen. Eventuelle Außenstände an Abgaben werden

von der Urkundenverfasserin auftragsgemäß vom Treuhandkonto zur Rückzahlung gebracht.

DRITTENS: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art trägt, unbeschadet die sämtliche Vertragsparteien nach außenhin treffende Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien, die kaufende Partei allein und aus eigenem und wird ausdrücklich festgestellt, dass die kaufende Partei der Urkundenverfasserin den Auftrag zur Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages erteilt hat.

VIERTENS: Von Seite der verkaufenden Partei wird die volle Haftung dafür übernommen, dass das Kaufobjekt von allen in diesem Kaufvertrag nicht ausdrücklich übernommenen Lasten, speziell also Pfandrechten, Servituten und Reallasten und auch von Besitzrechten Dritter vollkommen frei ist und es steht der kaufenden Partei frei, das Kaufobjekt von den nicht übernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter auf Kosten der verkaufenden Partei freizumachen oder letztere auf diese Freimachung zu belangen.

FÜNFTENS: Den im Absatz "ERSTENS" dieses Vertrages beiderseits vereinbarten Kaufpreis von insgesamt € 10.710,--, von welchem auf jeden der Käufer die Hälfte entfällt, verpflichten sich die Käufer zur ungeteilten Hand innerhalb von 14 Tagen ab beiderseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages ohne jeden Abzug an die Verkäuferin zu überweisen. Eine Verzinsung des Kaufpreises bis zum Fälligkeitstermin, die Vereinbarung einer Wertsicherungsklausel sowie eine grundbücherliche Sicherstellung sind nicht vorgesehen. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden jedoch 6 % Verzugszinsen jährlich vereinbart.

Auf die treuhändige Erlegung des Kaufpreises sowie die Einbringung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird nach ausführlicher Rechtsbelehrung durch die Urkundenverfasserin ausdrücklich verzichtet.

Die kaufende Partei verpflichtet sich innerhalb von vier Wochen ab beiderseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages die 1,1 % Eintragungsgebühr im Betrag von € 118,-- (einhundertachtzehn Euro) bei der Treuhänderin auf deren Sammelkonto IBAN: AT35 3150 0001 0117 7609 bei der Notartreuhandbank, BIC: NTBAATWW, lautend auf "Sammelkonto Dr. Regina Neubauer", zu erlegen und wird die Urkundenverfasserin mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr beauftragt.

SECHSTENS: Die verkaufende Partei hat keine besonderen Eigenschaften des Kaufobjektes zugesichert. Die kaufende Partei hat persönlich eingehend das Kaufobjekt besichtigt und sich über den Zustand informiert. Ausmaß und Zustand des Kaufobjektes wurden von der kaufenden Partei auf Grund eigener Wahrnehmungen festgestellt und genehmigt.

SIEBENTENS: Die Käufer erklären an Eides Statt, dass sie österreichische Staatsbürger sind.

ACHTENS: Dieser Vertrag erwächst mit der Zustimmung der Grundverkehrskommission zur Eigentumsrechtsübertragung in Rechtswirksamkeit.

Im Falle einer solchen Zustimmung erklären die Vertragsparteien ausdrücklich, auf eine Bescheidzustellung und auf ein Rechtsmittel zu verzichten.

NEUNTENS: Die Vertragsteile sind in Kenntnis betreffend die gesetzlichen Haftungsbestimmungen für liegenschaftsbezogene Abgaben und erklärt die verkaufende Partei ausdrücklich, dass kein Rückstand an liegenschaftsbezogenen Abgaben vorhanden ist.

ZEHNTE: Die Vertragsparteien erklären, dass Leistung und Gegenleistung angemessen sind und dass sie sich über den Wert des Vertragsgegenstandes eingehend informiert haben.

ELFTENS: Sämtliche Vertragsparteien erklären, dass kein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig ist.

ZWÖLFTE: Die allfällige Immobilienertragssteuer gemäß §§ 30 ff EStG trägt die verkaufende Partei. Die Vertragsteile wurden von der Urkundenverfasserin über die Bestimmungen der §§ 30 ff EStG (Immobilienertragssteuer) belehrt.

DREIZEHNTE: Da es sich bei dem vorstehenden Erwerb um den Erwerb eines Grundstückes im Wege des Flurbereinigungsverfahrens handelt, wird die Befreiung von der Grunderwerbsteuer gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Grunderwerbsteuergesetzes beantragt.

VIERZEHNTE: Die Verkäuferin verpflichtet sich bis längstens 31.12.2017 (einunddreißigsten Dezember zweitausendsiebzehn) bei der Brücke, welche zu den kaufgegenständlichen Grundstücken führt, ein Verkehrszeichen anzubringen, auf dem ersichtlich ist, dass es sich bei dieser Zufahrt um eine Sackgasse handelt.



Thos Hof

Bürgermeister

Sepp Ku

geschäftsführender Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung vom **29. Juni 2018**

MM

nicht geschäftsführender Gemeinderat

nicht geschäftsführender Gemeinderat

Mistelbach, am

Helmut Meißl

Annemarie Meißl



100

WA1-ÖWG-33024/243-2018

Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer **Wasserversorgungsanlage (BA 04)**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes und der **Marktgemeinde Ladendorf, Kardinal-Franz-König-Straße 1, 2126 Ladendorf**, als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister.

I.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer **Wasserversorgungsanlage** auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen **Grundstück Nr. 841, EZ 516, Katastralgemeinde Ladendorf**, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes (beiliegend) in folgendem Umfange zu:

- **Querung des „Neubauer Grabens“ mit einem Wasserleitungsstrang (LK008K-LK08AK). Die Querung befindet sich im unmittelbaren Bereich des Brückentragwerks zwischen den benachbarten Grundstücken Nr. 840/1 und 847, beide KG Ladendorf.**

Besondere Bedingungen:

- Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsinzinses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam.

Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betreibens der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn jene Anlagen auf welche sich der Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben werden. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundesei-

genen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen

notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX.

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

X.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Der Vertragsgeber verarbeitet die ihm vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist KPMG Security Services GmbH, Kudlichstraße 41, 4020 Linz dsba@noel.gv.at, als Datenschutzbeauftragter bestellt.
2. Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.

3. Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung des Vertragsgebers im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.
4. Die Daten werden vom Vertragsgeber spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
5. Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.
6. Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Datenschutzbehörde

1080 Wien, Wickenburggasse 8

Telefon +43 (0) 1 521 52

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Website: www.dsb.gv.at

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)



Ladendorf, am 29. Juni 2018

Für die
Marktgemeinde Ladendorf

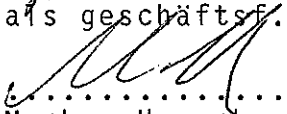
Bgm. Thomas Ludwig

(weitere Unterschriften
siehe umseitig)

(Fuxsteiner)

Unterzeichnung gemäß
NÖ Gemeindeordnung 1973


.....
Ing. Jürgen Leitner
als geschäftsf. GR.


.....
Markus Hemerka
nicht geschäftsf. GR.

.....
Mag. David Kien
nicht geschäftsf. GR.

**Generelle Auflagen der Wasserbauverwaltung
bei Verlegung von Leitungen und Kanälen
auf Öffentlichem Wassergut**

1. Schachtabdeckungen im Bereich des Öffentlichen Wassergutes sind für Raupen bzw. Schwerfahrzeuge befahrbar auszubilden.
2. Die Wasserbauverwaltung, die Grundeigentümerin Republik Österreich sowie die zuständigen Erhaltungswasserverbände haften für keinerlei Schäden, die an den Leitungen durch den Bestand des Öffentlichen Wassergutes und seiner widmungsgemäßen Verwendung entstehen könnten. Insbesondere sind Schäden an den Leitungen nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers zu beheben. Ebenso sind zusätzliche Absicherungsarbeiten (Steinsicherungen) der Leitung nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers vorzunehmen.
- 3a. Die Mindestüberdeckung bei Kabelquerungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,5 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
- 3b. Die Mindestüberdeckung bei Rohrleitungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,0 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
4. Die jeweiligen Mindestüberdeckungen beziehen sich auf die projektierten Koten (insbesondere projektierte Gewässersohlkoten), da eventuell Anlandungen im Gewässer nicht als Überdeckung zu werten sind!
5. Die Kabel bzw. Rohrleitungstrasse ist an den Kreuzungsstellen mit dem Gewässer im Bereich des Öffentlichen Wassergutes dauerhaft sichtbar zu vermarken und ist der Bestand und die Sichtbarkeit der Vermarkung regelmäßig zu kontrollieren. Eine Behinderung der Nutzung der angrenzenden Grundstücke sowie der Instandhaltungsarbeiten an den Gerinnen darf dadurch nicht erfolgen.
6. Es dürfen keine Lagerungen von Aushubmaterial oder sonstigem Material im Abflussbereich der Gerinne stattfinden (auch nicht während der Bauzeit).
7. Bei den Gerinnequerungen sind vor Baubeginn die Fischereiberechtigten zu verständigen und sind mit diesen allfällige Entschädigungen abzuhandeln.
8. Beim Bau entfernte Grenzsteine sind einzumessen und wieder zu setzen.

9. Nach Verlegung der Leitungen ist der Baustellenbereich, insbesondere die bei der Querung des Gewässers durch Baumaßnahmen beanspruchten Ufer-, Böschungs-, Sohl- und Dammbereiche und die vorhandenen Ufersicherungen, ordnungsgemäß wiederherzustellen. Auf eine ausreichende Verdichtung von Grabenverfüllungen und Dammwiederherstellungen ist besonders zu achten.
10. Durch die Wiederherstellungsmaßnahmen muss gewährleistet werden, dass die gleiche Sicherheit gegen den Angriff der Wasserwelle und des Geschiebes erreicht wird wie sie vorher angetroffen wurde.
11. Die Planung und Wiederherstellungsarbeiten sind einvernehmlich mit der Wasserbauverwaltung über Veranlassung des Anlageneigentümers zu bestätigen. Eine Ausfertigung dieser Bestätigung ist der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes, per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, spätestens 6 Monate nach Bauende vorzulegen. Der Anlageneigentümer nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Bundes als Grundeigentümer und der Wasserbauverwaltung keine Haftung für Schäden an der Leitung übernommen wird.
12. Vor Baubeginn sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Vorhaben zu erwirken.

Zuständige Wasserbauverwaltung:

Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung

- **Regionalstelle 4 – Weinviertel, p.A. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach**

Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer	2018-0606152728374
Datum, Uhrzeit	06.06.2018 um 15:27:28

Ihre Angaben

Empfangsstelle	Amt der NÖ Landesregierung Landhausplatz 1 3109 St. Pölten
----------------	--

Einwilligung zu der Verarbeitung

Sind Sie mit den Nutzungszwecken der im Formular angegebenen personenbezogenen Daten einverstanden, kreuzen Sie diese entsprechend an.

Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie das Feld frei:

Ich willige ein, dass das Amt
der NÖ Landesregierung
meine Daten zum genannten
Zweck verarbeitet

ja

Detaillierte Informationen zu dieser Verarbeitung und Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter <https://e-formulare.noel.gv.at/extern/dsgvo/I0000040.pdf> abrufbar.

Allgemeine Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie in Internet unter <http://www.noel.gv.at/datenschutz/>

Auswahl

Den Antrag stellt	Vertretung einer juristischen Person
-------------------	--------------------------------------

Art der Anlage, wodurch Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen wird

Art der Anlage	kommunale/öffentliche
----------------	-----------------------

Vertretung

Name (Bezeichnung)	Team Kernstock Ziviltechniker GmbH
Vollmacht	keine Vollmacht erforderlich (zu begründen)
Kein Nachweis, da	im Auftrag der Antragstellerin
Straße	Gastegbasse

Hausnummer	2727
Postleitzahl	1230Wien

AntragstellerIn

Name/Bezeichnung	Marktgemeinde Ladendorf
Österr. Firmenbuchnr.	
Rechtsform	Körperschaft öffentlichen Rechts

Adresse

Straße	Kardinal Franz König Straße
Hausnummer	11
Postleitzahl	2126Ladendorf
Telefon	02575 / 2250-12
Handy	0660 / 257 52 27
Fax	02575 / 2250-5
E-Mail	marktgemeinde@ladendorf.at

Anlage, wodurch Grundflächen des öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen werden

Abwasserbeseitigungsanlage	nein
Wasserversorgungsanlage	ja
Regenwasserkanalisation	nein
Hochwasserschutzanlage	nein
Brücke/Steg	nein
Radweg	nein
Sonstiges	nein

Projekt Wasserversorgungsanlage

Bezeichnung des Projektes	WVA BA04, Erneuerung entlang der B40, Ausbaustufe West
Zweck des Projektes	In den kommenden Jahren erfolgt der Umbau und die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Ladendorf, der B40 durch die NÖ Straßenbauabteilung. Aufgrund des hohen Alters der Wasserleitung in diesem Abschnitt (Baujahr 1970), wird eine Erneuerung der Versorgungs- und Anschlussleitungen vor Beginn der Straßenbauarbeiten durchgeführt inkl. der Querung des Neubauer Grabens.

Planung Wasserversorgungsanlage

Planung	Die Planung erfolgte bisher ohne Einbindung der zuständigen Wasserbauverwaltung.
---------	--

Entlangführung Wasserversorgungsanlage

Das Projekt sieht Entlangführungen am Öffentlichen Wassergut vor	nein
	Entlangführungen von Kanal- oder Leitungsanlagen auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes sind detailliert zu begründen. Dabei können nur technische Gründe, nicht aber wirtschaftliche Überlegungen, maßgebend sein.
Begründung der Entlangführung(en)	

Betroffene/s Grundstück/e des Öffentlichen Wassergutes und detaillierte Beschreibung der darauf geplanten Maßnahmen

Grundstück Nummer	841
EZ	516
Gemeinde	Ladendorf
Katastralgemeinde	Ladendorf
x - Koordinate	377139,7
y - Koordinate	761216,7
Name des Gewässers	Neubauer Graben
Beschreibung	Im Zuge der Erneuerung der Wasserleitung in der Hauptstraße B40 wird der Neubauer Graben mit einem PE Rohr der Nennweite 180 x 10,7 mm PN 10 auf einer Länge von 10,8 m unterfahren. Die Querung, welche unmittelbar südwestlich des bestehenden Brückentragwerkes der B40 vorgesehen ist, erfolgt in offener Bauweise. Die Rohrverbindung erfolgt mit E-Schweißmuffen. Eine Mindestüberdeckung zwischen der Rohroberkante und der Bachsohlenkote im Ausbauprofil von 1,00 m wird hierbei nicht unterschritten. Die Höhenlage der Ausbausohle ist durch den Gerinnequerschnitt unter der B40 Brücke bekannt. Die Stärke der unteren Bettungsschicht beträgt mind. 10 cm, die der Abdeckung rd. 30 cm. Als Bettungsmaterial kommt Rundkies 8/16 in Frage. Die Künettenverfüllung erfolgt mit Bachsubstrat welches beim Aushub des Leitungsgrabens gewonnen wurde. Die alte Leitung verbleibt nach der Stilllegung im Erdreich. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt eine Dichtheitsprüfung gem. ÖN EN805 bzw. B2532. Für weitere Details siehe Technischer Bericht

Bewilligung erforderlich

Eine behördliche Bewilligung ist für das Vorhaben erforderlich	ja
--	----

Bewilligungen

Baubehördliche Bewilligung	
Behörde	
Datum	
Aktenzahl	
	nein
Wasserrechtliche Bewilligung	
Behörde	Landeshauptmann
Datum	08.01.1968
Aktenzahl	III/1-11.012/4-1968
	nein
Gewerbebehördliche Bewilligung	
Behörde	- bitte auswählen -
Datum	
Aktenzahl	
	nein

Beilagen

	Technische Beschreibung
Beigelegte Inhalte	1711-14_SNW WVA BA04 B40 Ausbaustufe West Ansuchen ÖWG Neubauer Graben.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

Sonstige Beilagen

	Sonstige Beilage
Beigelegte Inhalte	
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

ANTRAG ZUR INANSPRUCHNAHME VON ÖFFENTL. WASSERGUT



Marktgemeinde
Ladendorf

Wasserversorgungsanlage BA04
Erneuerung entlang der B40
Ausbaustufe West
KG Ladendorf

Technischer Kurzbericht und
Planbeilagen
Neubauer Graben

Planverfasser :



TEAM KERNSTOCK Ziviltechniker
Gesellschaft mbH für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
1230 Wien, Gastgebegasse 27, Tel.: +43(1)865 95 83, Fax: DW 9, office@kernstock-zt.at, www.kernstock-zt.at

ZT

Entw.	Hög	Datum :	06.06.2018	Geschäftszahl :	Maßstab :
Gez.	Kha			1711	sh. Plan
Gepr.	Asc				
Ausmaß :		Ausfertigung :		Plannummer :	Korrektur :
5 A4				14	--

Marktgemeinde Ladendorf
Wasserversorgungsanlage BA04
Erneuerung Entlang der B40 West
Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

TECHNISCHER KURZBERICHT UND PLANUNTERLAGEN

1 Gegenstand und Umfang des Projektes

In den kommenden Jahren erfolgt der Umbau und die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Ladendorf, der B40 durch die NÖ Straßenbauabteilung. Aufgrund des hohen Alters der Wasserleitung in diesem Abschnitt (Baujahr 1970), wird eine Erneuerung der Versorgungs- und Anschlussleitungen vor Beginn der Straßenbauarbeiten durchgeführt.

Die über weite Strecke beidseitig der B40 verlaufenden Wasserleitungen (Az, DN 80, DN 100, DN 150) werden stillgelegt, und parallel dazu neue Leitungen aus PE in offener Künette verlegt. Die Anschlussleitungen zu den Gebäuden und den Hydranten sowie die Leitungen in die Nebenstraßen werden an die neu errichtete Leitung umgeschlossen.

Die alte Leitung verbleibt nach der Stilllegung im Erdreich.

2 Betroffenes Grundstück des öffentlichen Wassergutes

Gemeinde:	Marktgemeinde Ladendorf
Katastralgemeinde:	Ladendorf (Nr. 15025)
Grundstücks Nr.:	841
Einlagezahl:	516
Eigentümerin:	ANTEIL: 1/1 Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) Öffentliches Wassergut Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Das betroffene Gewässer ist der Neubauer Graben. Die Grundbenützung erfolgt 0,333 km vor der Mündung in den Taschlbach.

3 Art und Umfang der Benützung

Im Zuge der Erneuerung der Wasserleitung in der Hauptstraße B40 wird der Neubauer Graben mit einem PE Rohr der Nennweite 180 x 10,7 mm PN 10 auf einer Länge von 10,8 m unterfahren. Die Querung, welche unmittelbar südwestlich des bestehenden Brückentragwerkes der B40 vorgesehen ist, erfolgt in offener Bauweise. Die Rohrverbindung erfolgt mit E-Schweißmuffen. Eine Mindestüberdeckung zwischen der Rohroberkante und der Bachsohlenkote im Ausbauprofil von 1,00 m wird hierbei nicht unterschritten. Die Höhenlage der Ausbausohle ist durch den Gerinnequerschnitt unter der B40 Brücke bekannt. Die Stärke der unteren Bettungsschicht beträgt mind. 10 cm, die der Abdeckung rd. 30 cm. Als Bettungsmaterial kommt Rundkies 8/16 in Frage. Die Künettenverfüllung erfolgt mit Bachsubstrat welches beim Aushub des Leitungsgrabens gewonnen wurde.

Die alte Leitung verbleibt nach der Stilllegung im Erdreich.

Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt eine Dichtheitsprüfung gem. ÖN EN805 bzw. B2532.

4 Planunterlagen

Der technischen Beschreibung sind folgende Planunterlagen als Anhang beigelegt:

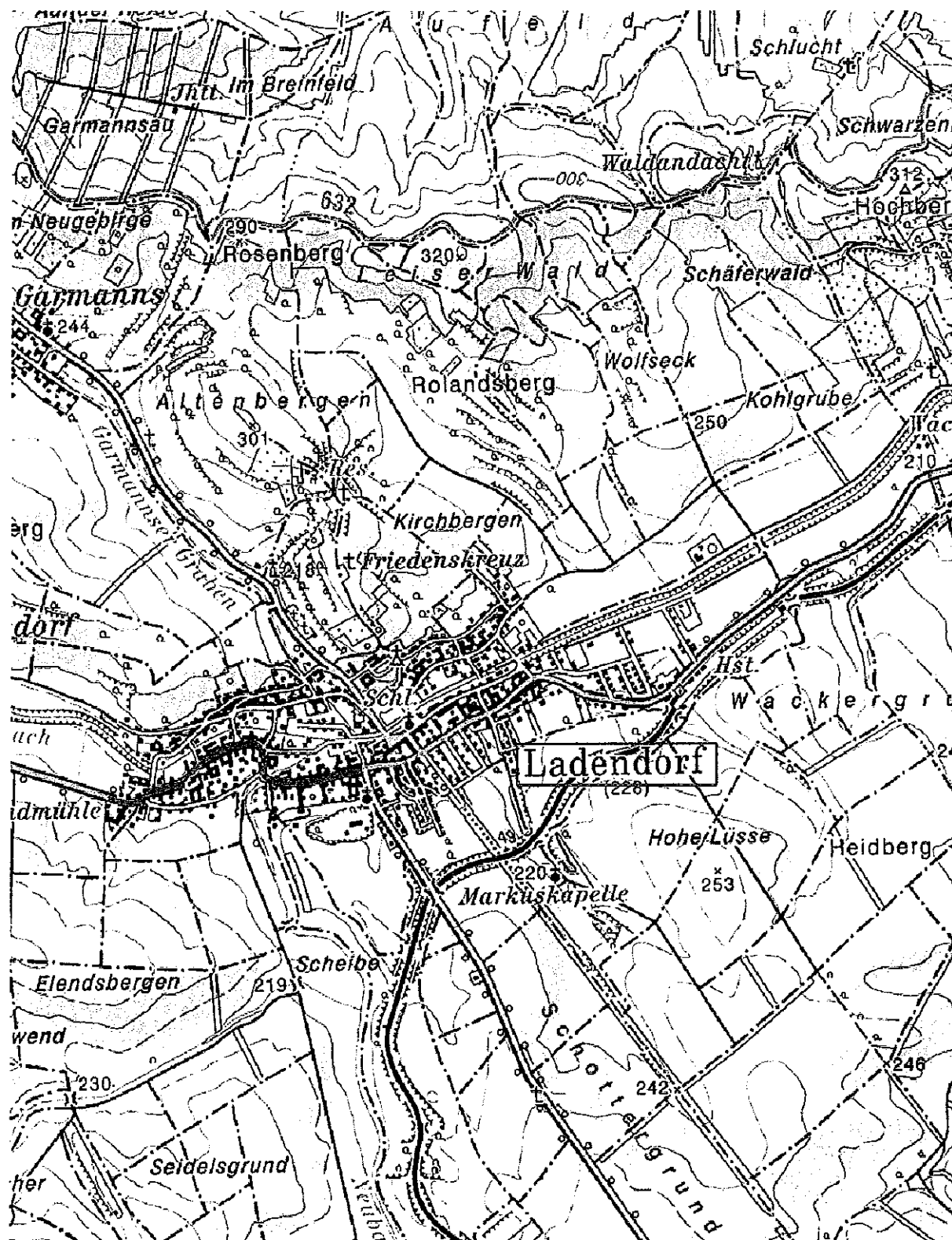
- 1 Übersichtskarte: 1 : 25.000
- 2 Lageplan: 1 : 500

Im Lageplan ist jener Leitungsabschnitt rot unterlegt, bei dem öffentliches Wasser gut berührt wird.

Wien, am 6. Juni 2018

Übersichtskarte:

M 1:25.000



© BEV 2008, Vervielfältigt mit Genehmigung des BEV - Bundesamtes für
Eich- und Vermessungswesen in Wien, T2008/46589

